

D

Fest- und Königsordnung

der Ahrensburger Schützengilde e.V.



Inhalt

Präambel.....	3
A. Festordnung.....	4
§ 1 Der Gildewirt	4
§ 2 Festausschuss	4
§ 3 Aufgaben des Festausschusses	4
§ 3 Regelmäßige Gildeveranstaltungen.....	5
§ 4 Durchführung von privaten Festen	5
§ 5 Schlussbestimmung.....	5
B. Königsordnung	6
§ 1 Allgemeines	6
§ 2 Königsschießen	6
§ 3 Rechte und Pflichten des Schützenkönigs	7
§ 4 Filigrankönig.....	8
§ 5 Königsrunde	8
§ 6 Kommandeur	8
§ 7 Schlussbestimmung.....	8
C. Inkrafttreten.....	9

Präambel

Diese Ordnung befindet sich im Einklang mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde e.V. und ergänzt diese gemäß § 41. Weitere ergänzende Gildeordnungen gelten sinngemäß.

Für die Ahrensburger Schützengilde ist die Pflege der Tradition und des Schützenbrauchtums ein wertvoller Bestandteil des Gildelebens. Dieser Zweck ist dementsprechend in der Satzung § 2 festgeschrieben.

Für die Gilde gehört dazu die Durchführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen sowie die Ermittlung des Schützenkönigs. Aber auch die Bereitstellung unserer Räumlichkeiten für Mitglieder und Gäste zum Feiern von Jubiläen ist Bestandteil der Gemeinschaft.

Die nachfolgende Ordnung strukturiert sich in drei Teile:

- A. Festordnung
- B. Königsordnung
- C. Inkrafttreten

A. Festordnung

§ 1 Der Gildewirt

Er führt einen Jahresplan mit allen Veranstaltungen im Schützenhaus der Gilde. Bei ihm ist Rücksprache über freie Termine für Veranstaltungen zu halten. Die endgültige Genehmigung obliegt den geschäftsführenden Vorstand.

In Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister koordiniert er den Einkauf des regelmäßigen Bedarfs für die Gastronomie inklusive der Reinigungs- und Toilettenutensilien. Der Gildewirt ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung von Küche und Theke.

Bei Veranstaltungen spricht er sich bezüglich Verzehrwaren mit dem Organisator bzw. dem Festausschuss ab und unterstützt bei allen Belangen der Gastronomie.

§ 2 Festausschuss

Zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Gildeveranstaltungen bildet sich ein Festausschuss. Er besteht aus Mitgliedern, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes handeln. Der Festausschuss berichtet regelmäßig auf der Mitgliederversammlung über die Durchführung und Ergebnisse der Gildeveranstaltungen.

Der Festausschuss gibt sich einen Festleiter, der die Belange des Festausschusses ganzheitlich koordiniert. Der Festleiter arbeitet mit dem erweiterten Vorstand zusammen.

Mit einer langfristigen Besetzung des Festausschusses soll erreicht werden, dass Erfahrungen aus vergangenen Festen und Veranstaltungen in die Planungen für Folgende genutzt werden.

§ 3 Aufgaben des Festausschusses

Zu den Aufgaben des Festausschusses gehört unter anderem:

- Organisation,
- Vorbereitung und
 - Durchführung vonVeranstaltungen Damit verbunden ist:
 - Terminplanung
 - Planung vom Programm der Veranstaltung
 - Planung von Musik
 - Planung von Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Müll usw.)
 - Planung von gastronomischer Versorgung (Lebensmittel und Getränke)
 - Koordination von Auf- und Abbau von zusätzlichen Außenanlagen (Zelte, Wagen usw.)
 - Planung und Organisation von Helfern (extern und intern)
 - Kostenplanung
 - Abrechnung mit dem Schatzmeister

§ 3 Regelmäßige Gildeveranstaltungen

Der Festausschuss ist grundsätzlich für folgende regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen innerhalb eines Jahres zuständig:

- Anschießen zum Jahresbeginn
- Königsball
- Kinderfasching
- Osterfeuer
- Ahrensburger Schießsportwoche
- Schützenfest
- Tag der offenen Tür
- Nikolausschießen

Dabei sind traditionell auch vereinzelt Mitglieder für die Organisation zuständig. Diese sollten durch den Festausschuss bei Bedarf unterstützt werden.

§ 4 Durchführung von privaten Festen

Die Regelung zur Durchführung von privaten Festen innerhalb der Gilderäumlichkeiten / Geländes sind wie folgt:

- Die Anmeldung beim Vorstand soll mindestens einen Monat vorher und nur nach Abstimmung mit dem Gildewirt erfolgen.
 - Die Veranstaltung ist nur mit Bewilligung durch den Vorstand durchführbar.
- Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Gilde wird eine Gebühr erhoben. Die Vereinbarung über die Gebührenhöhe erfolgt bei der Anmeldung.

Der Gast-Veranstalter ist für die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit innerhalb von vereinbarten Fristen nach Ende des Festes verantwortlich. Wird das nicht erbracht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Gast-Veranstalters durchgeführt.

Für die Durchführung von Veranstaltungen gilt vorrangig die Hausordnung der Ahrensburger Schützengilde e.V. insbesondere in Bezug auf Haftung und Hausrecht.

Stark alkoholisierte Personen können laut Hausordnung vom Gelände verwiesen werden. Personen, die offensichtlich unter Rauschmitteln (Drogen, etc.) stehen, müssen vom Gelände verwiesen werden.

In besonderen Situationen während einer Veranstaltung (z.B. verfassungsfeindliches, rassistisches oder kriminelles Verhalten) ist die Ahrensburger Schützengilde berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen.

§ 5 Schlussbestimmung

Feste und Feiern sollen Bestandteil des Gildelebens sein und zur Traditionspflege beitragen.

Sollten sich dabei Bereiche ergeben, die durch diese vorliegende Festordnung nicht abgedeckt sind, so obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, gemeinsam mit dem Gildewirt und dem Festausschuss eine Lösung festzulegen.

Diese Festordnung ist dann entsprechend zu ergänzen.

B. Königsordnung

§ 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierung gänzlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die oberste Pflicht des Schützenkönigs ist es, sich nach bestem Können für die Ahrensburger Schützengilde und die Erhaltung der Tradition in seinem Königsjahr einzusetzen.

Einmal im Jahr soll unser Schützenfest stattfinden. Zu diesem Anlass wird das Königsschießen durchgeführt. Den Zeitpunkt legt der Vorstand, nach Abstimmung mit der Sportleitung fest.

§ 2 Königsschießen

Das Königsschießen findet zu dem Zweck statt, einen neuen Schützenkönig zu ermitteln.

Zur Teilnahme am Königsschießen ist berechtigt, wer:

- am Tag des Königsschießens mindestens 25 Jahre alt ist
- im Einzugsgebiet Umkreis von 50 Kilometer wohnt
- mit lfd. Beiträgen nicht im Rückstand ist

Eine Königssperre besteht nicht.

Der amtierende Schützenkönig ist nach Ablauf seiner Amtszeit bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wieder zur Teilnahme am Königsschießen berechtigt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Teilnahme am Königsschießen versagen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen vor Beginn des Königsschießens mitzuteilen.

Traditionell kann die Königskrone jeweils der Partner aus Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft tragen.

Die Regelung für das Königsschießen ist folgende:

- 4 Schuss Kleinkalibergewehr, 50 Meter Entfernung ohne vollständige Ergebnisanzeige (der erste Schuss wird angesagt, die Wertung aller weiteren Schüsse sind dem Schützen nicht bekannt)
- Beim Königsschießen darf keine Schießkleidung getragen werden. Es wird die Tracht getragen
- die Auswertung erfolgt in Verantwortung der Auswertekommission. Bestehend aus mind. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Sportleiter und 2 erfahrenen Schützen der Ahrensburger Schützengilde

Dem König wird durch die Auswertekommission ein angemessener Beiname gegeben.

Vor der Teilnahme am Königsschießen erkennt der Schütze schriftlich die Bedingungen dieser Königsordnung an. Gleichzeitig mit der Unterschrift erteilt der Schütze seine Zustimmung zu den Veröffentlichungen in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise.

Die Nächstplatzierten werden als 1.Hofdame / 1.Ritter und 2.Hofdame / 2.Ritter proklamiert. Sie sollen den Schützenkönig in seinem Königsjahr bei allen Veranstaltungen unterstützen oder vertreten. Entsprechendes gilt für Schüler- und Jugendkönig.

Beim Königsschießen erhält der vierte Platz die „Kartoffel“ und der letzte Platz die „Rote Laterne“.

Die Proklamation der Würdenträger erfolgt in der Regel am Sonnabend des Schützenfestes der Ahrensburger Schützengilde.

Es können nur Teilnehmer des Königsschießens zum König proklamiert werden, die zur Proklamation in Tracht der Ahrensburger Schützengilde anwesend sind. Ausgenommen bzgl. der Tracht ist die Jugend. Bei der Jugend sollte die Kleidung angemessen sein.

Im Falle des Nichterscheinens am Tage der Proklamationen, rücken die in der Platzierungsrangliste nachfolgenden auf.

In strittigen Fällen des Königsschießens entscheidet die Auswertekommission.

Neben dem Schützenkönig werden ebenfalls im Rahmen des Königsschießens ermittelt:

- der Schülerkönig (wird abweichend mit dem Luftgewehr oder Lichtpunktgewehr ausgeschossen)
- Jugendkönig
- Filigrankönig
- Bürgerschützenkönig (Bürger Ahrensburgs inklusive der Siedlung Daheim, die in keinem Schützenverein Mitglied sind)

Der Schülerkönig, Jugendkönig und Bürgerschützenkönig sind von einer Königssperre ausgenommen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Schützenkönigs | Hofstaat

Der Schützenkönig übt keine Hoheitsrechte aus, z.B. kann der Schützenkönig keine Titel verleihen. Erlaubt sind nur Erinnerungspräsente, welche nicht im Namen der Ahrensburger Schützengilde verliehen werden und auch nicht deren Emblem enthält.

Die Stellung und der Rang des Vorstandes bleiben durch den König unbeeinträchtigt.

Der Schützenkönig und seine Hofdamen / Ritter sollten sich zur Durchführung ihrer Aufgaben zum Schützenfest an den Schützenfesttagen in Ahrensburg zur Verfügung stellen und sollten an allen Feierlichkeiten der Gilde teilnehmen.

Der Schützenkönig erhält aus Mitteln der Ahrensburger Schützengilde ein Königsgeld. Diese Mittel muss für vereinsinterne Repräsentationen, z.B. Königsabschied, Erinnerungsorden, verwendet werden.

Außerdem erhält der Schützenkönig auch Mittel aus einer, wenn vorhanden, Königsversicherung, deren Organisation durch die ehemaligen Schützenkönige erfolgt.

Die Königskette (große Kette) wird aufgrund ihres hohen ideellen und materiellen Wertes in der Waffenkammer der Gilde aufbewahrt. Die Lagerung in der Waffenkammer gewährleistet eine sichere und geschützte Umgebung, um Diebstahl oder Beschädigung zu verhindern. So bleibt die Königskette für zukünftige Generationen der Gilde erhalten und kann zu den entsprechenden Anlässen sicher zur Verfügung gestellt werden.

Am Ende des Königsjahres oder dessen vorzeitigen Ende sind die Königskette (große Kette) und Ausgehkette (kleine Kette) vom Schützenkönig bzw. Hofstaat sofort an den Vorstand zurückzugeben.

Der Schützenkönig hat die Pflicht,

- ein Königsbild in traditioneller Ausführung zeitnah anzufertigen. Hierbei trägt der Herr die Königskette und die Dame auf Wunsch die Ausgehkette
- ein individuellen Erinnerungsorden für die Königskette, aus Silber, mit seinem Namen und der Jahreszahl der Ahrensburger Schützengilde zu stiften. Der Erinnerungsorden sollte sich in Form und Größe an den bereits vorhandenen Erinnerungsorden orientieren. Jedoch nicht kleiner als 5 cm im Durchmesser sein. Die Befestigung an der Königskette ist so vorzunehmen, ohne dabei schon vorhandenen Erinnerungsorden zu versetzen
- die Königskette + Ausgehkette (Eigentum der Ahrensburger Schützengilde) pfleglich zu behandeln und vor Verlust und Diebstahl zu schützen
- bei Besuchen befreundete Vereine entsprechend die Königskette oder Ausgehkette zu tragen
- die Ausgestaltung zum Königsabschied und zur Kostenübernahme der Verköstigung
- jederzeit, auch außerhalb der Ahrensburger Schützengilde, ein würdiger Schützenkönig zu sein

Der Schützenkönig hat das Recht,

- an Sitzungen des erweiterten Vorstandes und an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen – ohne Abstimmungsrecht
- beim Königsball und Schützenball die Ausgestaltung im üblichen Rahmen vorzugeben
- zur Teilnahme an der traditionellen Königsrunde, sofern er Mitglied der Ahrensburger Schützengilde ist.

§ 4 Filigrankönig

Die Ermittlung des Filigrankönigs erfolgt auf die gleiche Weise und nach den gleichen Bedingungen wie das Königsschießen.

Der Filigrankönig wird nur unter den ehemaligen Schützenkönigen ausgesprochen. Die Nächstplatzierten werden als 1.Filigranhofdame / 1.Filigranritter und 2.Filigranhofdame / 2.Filigranritter proklamiert.

§ 5 Königsrunde

Die traditionelle Königsrunde, obwohl kein offizielles Organ der Ahrensburger Schützengilde, ist ein Treffen der ehemaligen Schützenkönige sowie des amtierenden Schützenkönigs. Die Organisation und Verwaltung dieser Treffen werden innerhalb der Königsrunde selbst geregelt.

§ 6 Kommandeur

Der Kommandeur hat bei Schützenfesten und Umzügen unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung des Schützenumzuges der Ahrensburger Schützengilde zum eigenen Schützenfest
- Anführung der Abordnung der Ahrensburger Schützengilde bei auswärtigen Schützenfesten
- Anführung der Würdenträger bei Einmärschen (z.B. Königsball oder Schützenfest)

Als äußeres Zeichen seiner Funktion trägt er eine Kommandeursschnur, die von der Ahrensburger Schützengilde bereitgestellt wird.

§ 7 Schlussbestimmung

Alle Fragen und Bereiche, die diese Königsordnung nicht abdeckt, werden durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

C. Inkrafttreten

Mit Bekanntgabe vom 31.07.2026 tritt die Fest- und Königsordnung in Kraft.